

Datenschutzkonferenz (D) - Facebook

Die dt. Datenschutzkonferenz hat sich zu Facebook Fanpages positioniert. Das Papier trägt das Datum: 1. April 2019, ist aber leider kein Aprilscherz: „...ist ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich.“

Facebook-Fanpage einer Aufsichtsbehörde.

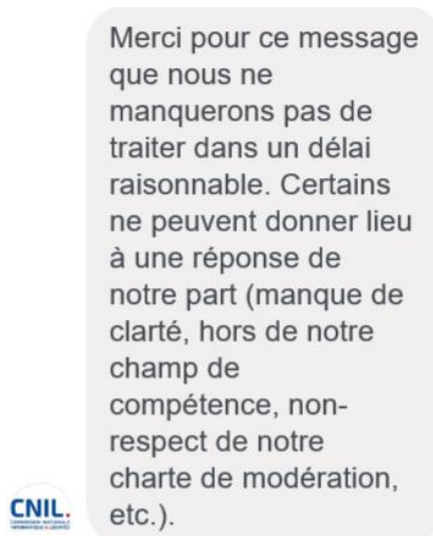
Bemerkenswert ist, dass die französische Aufsichtsbehörde [CNIL](#) eine [Facebook-Fanpage](#) betreibt.

Dataprotect hat die CNIL dazu über den Messenger „befragt“, und auch eine Antwort erhalten:

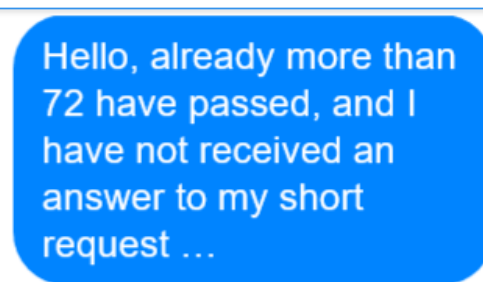
Die Nachricht an die CNIL vom 28.09.2018



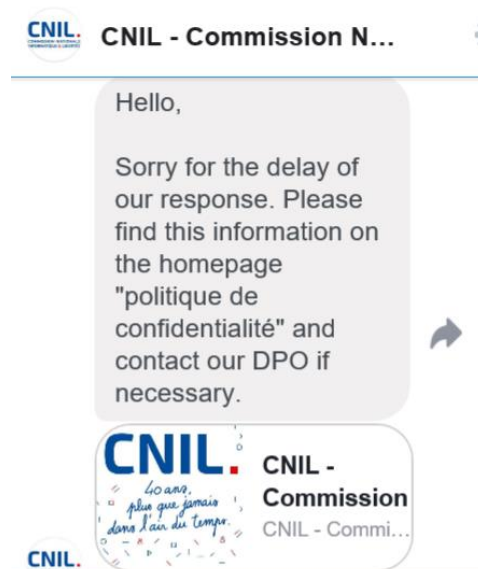
Die (automatisierte) Antwort der CNIL



Nachdem die CNIL nicht innerhalb von 72 Stunden geantwortet hat:



Die Antwort der CNIL mit dem Link zu den (französischen) Datenschutzbestimmungen):



Die deutsche Datenschutzkonferenz.

Die Datenschutzkonferenz ist ein Gremium der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Die **Aufgaben** der Datenschutzkonferenz:

Wahrung und Schutz der Datenschutzgrundrechte

Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts

Gemeinsame Fortentwicklung des Datenschutzrechts

Positionierung der DSK.

Die DSK hat sich (erneut) zu Facebook Fanpages positioniert, und auf die EuGH-Entscheidung vom 05.06.2018 und den Beschluss vom 5. September 2018 hingewiesen.

In der Positionierung wird auf **drei Punkte** hingewiesen:

1. **Rechtsgrundlage:**

Für jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist eine Rechtsgrundlage notwendig. Dies ist in Art 6 Abs 1 DSGVO für „schlichte Daten“ und Art 9 Abs 2 DSGVO für „besondere Datenkategorien“ festgelegt.

Auch bei der Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit ist eine Rechtsgrundlage notwendig, wenn die Verarbeitung nicht unmittelbar selbst durchgeführt wird.

2. **Hinreichende Kenntnis durch den Verantwortlichen über die Verarbeitungstätigkeiten:**

Wenn der Verantwortliche nicht in der Lage ist, die Art und Weise der Verarbeitung der Daten zu „durchblicken“ und zu bewerten, ob die Verarbeitung rechtskonform erfolgt, ist dies nach Ansicht der DSK nicht gegeben.

„Der Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kann diesen nämlich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten befreien.“ (EuGH, C-210/16, Rn. 40).

3. Zuständige Aufsichtsbehörden:

Die Zuständigkeit für die Betreiber der Fanpages als Verantwortliche für die Verarbeitung richtet sich nach der DSGVO.

Schlussfolgerung der DSK.

Der Betrieb einer Facebook Fanpage ist nicht möglich, sofern der Verantwortliche und Facebook ihrer datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht nicht nachkommt.

Die DSK geht davon aus, dass Facebook „nachbessert“. Ist daher davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden nicht gegen die Facebook Fanpagebetreiber vorgehen? Das ist mE nicht gesichert.

Weitere Informationen dazu.

Der [Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden Württemberg](#) hat die Position der DSK auf [Twitter](#) angesprochen, und es hat sich dazu ein kurzer [Dialog](#) entwickelt, in dem auch darauf hingewiesen wurde, dass der [Europäische Datenschutzausschuss](#) das wohl klären wird.

Blog-Artikel zu Fanpages.

Zu den Facebook Fanpages haben wir im dataprotect-blog schon mehrfach Stellung genommen.

26.09.2018: [Können Facebook Fanpages \(mit Insights\) legal betrieben werden](#)

10.09.2018: [Datenschutzkonferenz zu Facebook Fanpages und gemeinsamer Verantwortlichkeit](#)

27.06.2018: [Facebook-Fanpages: Konsequenzen aus dem Urteil](#)

06.06.2018: [Facebook Fanpages ... dürfen diese noch verwendet werden?](#)

26.10.2017: [Facebook-Fanpages vor dem EuGH: Wer ist Verantwortlicher iSd Datenschutzes?](#)